

---

---

**Hygieneplan Corona für das Französische Gymnasium Stand 02.11.2020**  
(Ergänzung zum Hygieneplan nach §36 Infektionsschutzgesetz)

**INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz im Sportunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht/Chor-/Orchester-/Theaterproben
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Kantine
11. Meldepflicht

---

---

### Vorbemerkung:

Der vorliegende Hygieneplan Corona des Französischen Gymnasiums legt die Rahmenbedingungen der Hygienemaßnahmen während der COVID.19 Pandemie fest. Aufgrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens wird er durch den am 26.10. 2020 aktualisierten Musterhygieneplan Corona der Berliner Senatsverwaltung ergänzt, der auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes vom 09.10.2020 basiert. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

Das Gesundheitsamt und die Schulverwaltung des Bezirks Mitte legen jede Woche neu fest, auf welcher Stufe unsere Schule sich befindet. Aus dem aktuellen dataillierten Musterhygieneplan Corona kann dann entnommen werden, welche Maßnahmen die Schule umsetzen muss und welche Hygienehinweise gelten.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen des Französischen Gymnasiums sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler, sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch Instituts zu beachten.

### 1. Persönliche Hygiene (s. Anlage: die 10 wichtigsten Hygienetipps)

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen).

Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitigen Fachexpertisen als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### **Wichtige Maßnahmen**

- Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude und in den Eingangsbereichen (je nach Stufe auch während des Unterrichts) Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz Maskenschutz sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Nach dem **Abnehmen der Maske** sollte diese in einem kleinen Plastikbeutel in der Schul- oder Jackentasche aufbewahrt werden. Stoffmasken sollten täglich bei mindestens **60 Grad** gewaschen und anschließend getrocknet werden.

-Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln

- 
- 
- Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.
  - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
  - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
  
  - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
  
  - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen
  
  - Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.

## 2. Raumhygiene

Jeder Schüler/Jede Schülerin behält den Platz, der im Sitzplan (Klassenlehrer\*in) festgelegt ist.

Persönlicher Müll (Taschentücher, Masken) sollten in kleinen Plastikmüllbeuteln entsorgt und dann in die geschlossenen Restmülltonnen auf den Fluren gewegeworfen werden.

**Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird:**

- 1. Immer übereinander liegende untere und obere Kippflügel gleichzeitig öffnen, um einen wirksamen Lüftungsquerschnitt zu erzeugen, bei dem Strömung entsteht, so dass tatsächlich ein ausreichender Luftwechsel erfolgt.**
- 2. Möglichst mehrere Fensterpaare nebeneinander öffnen.**
- 3. Stoßlüftung bei gleichzeitigem Öffnen der Tür kann eine Dauerlüftung ersetzen und sollte in der kalten Jahreszeit vor oder zu Beginn jeder Unterrichtsstunde, in der Mitte der Stunde (nach ca. 20 Minuten) und während der Pausen**
- 4. Fenster nach der letzten Unterrichtsstunde schließen. Tauben!**

---

---

**ACHTUNG: Niemals die Fenster aufschrauben oder aus der Fassung heben. Unfallgefahr!**

**NEU: Durch sogenannte CO2-Ampeln wird in regelmäßigen Stichproben überprüft, ob die Lüftung der Räume in der oben beschriebenen Weise ausreichend ist.**

Im **Lehrerzimmer** gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln **sowie eine Maskenpflicht**.

Im Sekretariat und dem CDI sind Plexiglas-Scheiben vorgesehen, die auf den Tresen angebracht werden. Im CDI gilt für Schüler\*innen eine Maskenpflicht sowie die allgemeinen Abstandsregeln.

Für das *Bureau de la Vie scolaire* gilt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht eintreten können, sondern mit dem gebotenen Abstand vor dem Eingang stehen bleiben müssen.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich einmal täglich gereinigt werden (Die Reinigungsfirma wurde entsprechend angewiesen.)

- Türklinken und Griffe (Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Telefone
- Kopierer - und alle weiteren Griffbereiche (gilt auch für die Griffe der Toilettenspülung)

### **3. Hygiene im Sanitätsbereich**

In allen Sanitätsräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Es gilt die Maskenpflicht! (Schilder) Durch weitere Schilder werden die Schüler\*innen darauf hingewiesen, dass sich nicht mehr als zwei bis drei Personen im Waschbeckenbereich aufhalten sollen.

### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

---

---

Während der beiden großen Pausen am Vormittag begeben sich alle Schüler\*innen ins Freie. Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 gehen in den Schulhof, die Jahrgangsstufen 10 bis 12 können sich auch vor dem Haupteingang aufhalten bzw. das Schulgelände verlassen. Klassenübergreifende Kontakte sollten möglichst vermieden werden.

### **5. Infektionsschutz im Unterricht**

Der Unterricht ist – soweit möglich - in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Es wird angestrebt, dass die Zuordnung der Lerngruppen zu den Räumen so wenig wie möglich gewechselt wird. Jede Lehrkraft ist aufgefordert, die Unterrichtsräume entsprechend vorzubereiten (z.B. Lüftung).

- Jeder Schüler/Jede Schülerin behält den Platz, der im Sitzplan (Klassenlehrer\*in) festgelegt ist.
- Am persönlichen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden und wird dann am besten in einem kleinen Plastikbeutel in der Schultasche aufgeräumt.
- Bei Partner- und Gruppenarbeit wird das Maskentragen empfohlen.
- Gegenstände und Nahrungsmittel sollten nicht geteilt werden.

### **6. Infektionsschutz im Sportunterricht**

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/- innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

2. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft- Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Je nach Möglichkeit muss auf die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.

c) Die Toiletten können genutzt werden.

d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m<sup>2</sup>, die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.

4. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

---

---

## **7. Infektionsschutz im Musikunterricht /Chor-/Orchester-/Theaterproben**

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater/Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

6. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.

7. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
8. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

## **8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

### **Risikogruppen**

**Wer gehört bei den Schülerinnen und Schülern zu den Risikogruppen?** (siehe Schreiben der Senatsverwaltung vom 17. April 2020)

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose; immunsuppressiven Therapien, Krebs, Organspenden etc.), müssen bei Prüfungen besonders geschützt werden.

Außerdem können besondere Vorkehrungen getroffen werden, wenn im Haushalt der Schülerinnen und Schüler lebende Personen zu einer solchen Risikogruppe mit erhöhtem Mortalitätsrisiko gehören.

---

---

Schülerinnen und Schüler des Französischen Gymnasiums, die davon betroffen sind, wenden sich bitte an die Schulleitung.

**Wer gehört bei den Dienstkräften zu den Risikogruppen?** (siehe Schreiben der Senatsverwaltung vom 17. April 2020)

Es findet eine entsprechende Abfrage des Kollegiums statt, um den Unterricht zu gewährleisten.

„ ... Dienstlehrkräfte aus den besonderen Risikogruppen (siehe auch:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

werden nicht zu einer Tätigkeit in der Schule – also auch nicht zur Durchführung der Prüfungen – herangezogen.

Dies betrifft in Berlin Dienstkräfte Ü60, Dienstkräfte mit bestimmten vorbestehenden Grunderkrankungen sowie zusätzlich zu den Empfehlungen des RKI schwangere Dienstkräfte und schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte. (...)

Die Tätigkeit in der Schule üben genau die Dienstkräfte aus, die nicht zu einer Risikogruppe gehören, die nicht erkrankt sind und die sich nicht in Quarantäne befinden und die nicht aus bestimmten Gründen beurlaubt sind. Diese Dienstkräfte sind bei der Öffnung flexibel einsetzbar. Auch die Beschäftigten aus den Risikogruppen befinden sich im Dienst. Sie sollen die schulischen Prozesse so gut wie möglich aus dem Homeoffice heraus unterstützen. (...)

Beschäftigte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

## **9. Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen können als Alternative dienen.

## **10. Kantine**

Die Kantine nimmt ab Beginn des Schuljahres 2020/21 ihren regulären Betrieb wieder auf. Im Außenbereich steht eine zusätzliche Stelle zur Ablage des benutzten Geschirrs zur Verfügung. Im Kantinenbereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen. Die Schüler\*innen sollten bei Essen in ihren Lerngruppen bzw. im Klassenverband bleiben.

## **11. Meldepflicht**

---

---

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sollten während des Präsenzunterrichts bei den Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen.

Beschäftigte mit Symptomen werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.